

Kleine Anfrage

der Abg. Bernd Gögel und Emil Sänze AfD

und

Antwort

des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen

Brandschutzvorschriften bei der vorläufigen Unterbringung und der Anschlussunterbringung von Asylbewerbern sowie bei Pflege- und Altenheimen

Kleine Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche, wann zuletzt inhaltlich in welcher Weise geänderten, brandschutzrechtlichen Vorschriften existieren für Alten- und Pflegeheime?
2. Welche, wann zuletzt inhaltlich in welcher Weise geänderten, brandschutzrechtlichen Vorschriften bestehen demgegenüber für zur vorläufigen Unterbringung respektive zur Anschlussunterbringung von Asylbewerbern dienende Immobilien?
3. Wodurch wird ein möglicherweise bestehender Unterschied bei den brandschutzrechtlichen Vorschriften der in den Fragen 1 und 2 genannten Gebäudenutzungen gerechtfertigt?
4. Sind ihr Fälle (gegebenenfalls unter tabellarischer Aufstellung nach Gemeinden sowie Anzahl der so geschaffenen Unterbringungsplätze für Flüchtlinge) bekannt, insbesondere im Enzkreis, in denen Alten- bzw. Pflegeheime wegen brandschutzrechtlicher oder anderer Auflagen geschlossen und die betreffenden Immobilien nun zur vorläufigen Unterbringung respektive zur Anschlussunterbringung von Asylbewerbern genutzt oder zumindest bereits eingeplant werden?
5. Wie hat sich (unter tabellarischer Darstellung auch der Trägerschaft der Heime – zum Beispiel kommunal-öffentlich, gemeinnützige Träger, privat in den jeweiligen Kreisgemeinden) die Anzahl der Alten- und Pflegeheime (unter Angabe der zur Verfügung stehenden Plätze) seit dem 1. Januar 2015 und bis heute im Enzkreis entwickelt?
6. Wann wurden seit dem 1. Januar 2015 und bis heute im Enzkreis jeweils welche Alten- und Pflegeheime zuletzt in brandschutz- bzw. sicherheitsrechtlicher Hinsicht mit welchem Ergebnis (mit der Bitte um Nennung eventueller Beanstandungen) überprüft?

7. Welche der unter Fragen 5 sowie 6 erfragten Alten- und Pflegeheime haben seit dem 1. Januar 2015 aus welchen Gründen ihren Betrieb eingestellt sowie wurden seither jeweils welcher anderen Nutzung zugeführt?
8. Bezugnehmend auf Frage 4: Hält die Landesregierung ein solches Vorgehen für juristisch möglich und für politisch richtig?
9. Wie wirkt sich – beziehend auf Frage 4 – eine mögliche derartige Veränderung der Nutzungsart der betreffenden Immobilien finanziell auf die Städte und Gemeinden aus?

6.11.2023

Gögel, Sätze AfD

Begründung

Im Enzkreis werden kritische Stimmen zu einer möglicherweise geplanten vorläufigen Unterbringung von Asylbewerbern in bisherigen Alten- und Pflegeheimen und der diesbezüglichen Begründung laut. Die Kleine Anfrage soll Transparenz zu den Ursachen und rechtlichen Grundlagen herstellen. Ein Fall der angeblichen Schließung und Nutzungsänderung zweier Heime in Königsbach-Stein hat die Aufmerksamkeit der Bürger auf sich gezogen und war am 23. Oktober 2023 Thema im Sozial- und Kulturausschuss des Kreistags des Enzkreises.

Antwort

Mit Schreiben vom 7. Dezember 2023 Nr. MLW22-26-193/447/5 beantwortet das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und für Migration und dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Migration die Kleine Anfrage wie folgt.

1. Welche, wann zuletzt inhaltlich in welcher Weise geänderten, brandschutzrechtlichen Vorschriften existieren für Alten- und Pflegeheime?

Zu 1.:

Die „Hinweise über den baulichen Brandschutz in Krankenhäusern und baulichen Anlagen entsprechender Zweckbestimmung“ konkretisieren als ergänzende Planungshilfe ein jedenfalls erforderliches Schutzniveau für diese Sonderbauten, ohne abschließend zu sein. Ausdrücklich wird auf die Anwendbarkeit auch für Pflegeheime hingewiesen.

Der Hinweischarakter trägt dem Umstand Rechnung, dass Krankenhäuser und Pflegeheime – je nach ihrer Ausprägung – sehr unterschiedliche Einzelanforderungen bedingen können. So unterscheiden sich mögliche Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes in einem Intensivkrankenhaus erheblich von denen in einer Rehabilitationseinrichtung und ein Pflegeheim für Menschen mit Demenz erheblich von einem Pflegeheim für Menschen mit Bewegungseinschränkungen der höchsten Pflegestufe.

Die Hinweise wurden im April 2007 bekanntgemacht. Seitdem wurde lediglich eine Auslegung zur Fremdrettung ergänzt, indem im Pflegeheim ab 2015 zuneh-

mend der Matratzenrettung und im Krankenhaus der Bettenrettung der Vorzug gegeben wurde.

2. Welche, wann zuletzt inhaltlich in welcher Weise geänderten, brandschutzrechtlichen Vorschriften bestehen demgegenüber für zur vorläufigen Unterbringung respektive zur Anschlussunterbringung von Asylbewerbern dienende Immobilien?

Zu 2.:

Die „Hinweise der Interministeriellen Arbeitsgruppe (IMA) Brandschutz zum Brandschutz bei der Unterbringung von Flüchtlingen“ konkretisieren als ergänzende Planungshilfe ein jedenfalls erforderliches Schutzniveau für diese Einrichtungen, ohne abschließend zu sein.

Der Hinweischarakter trägt dem Umstand Rechnung, dass diese Einrichtungen sehr unterschiedlich gestaltet sein können, auch wenn sich bestimmte Typen der Unterbringung grundsätzlich ähnlich sind.

Die Hinweise wurden am 16. Oktober 2015 bekanntgemacht und gelten seither grundsätzlich unverändert. Bauordnungsrechtlich wird dabei nicht zwischen vorläufiger Unterbringung und Anschlussunterbringung unterschieden.

3. Wodurch wird ein möglicherweise bestehender Unterschied bei den brandschutzrechtlichen Vorschriften der in den Fragen 1 und 2 genannten Gebäudenutzungen gerechtfertigt?

Zu 3.:

Bei Krankenhäusern und Pflegeheimen sind die Nutzenden potenziell nicht selbstrettungsfähig. Zudem erfordern die Lebensumstände der dort lebenden bzw. wohnenden Menschen ein regelmäßig erhöhtes Maß an Fürsorge.

Geflüchtete Menschen hingegen sind in der Regel mobil, alte Menschen und Kinder werden in der Regel von körperlich und geistig handlungsfähigen Personen begleitet. Krisen und Traumata von geflüchteten Menschen wirken sich regelmäßig nicht negativ auf ihre Selbstrettungsfähigkeit aus.

4. Sind ihr Fälle (gegebenenfalls unter tabellarischer Aufstellung nach Gemeinden sowie Anzahl der so geschaffenen Unterbringungsplätze für Flüchtlinge) bekannt, insbesondere im Enzkreis, in denen Alten- bzw. Pflegeheime wegen brandschutzrechtlicher oder anderer Auflagen geschlossen und die betreffenden Immobilien nun zur vorläufigen Unterbringung respektive zur Anschlussunterbringung von Asylbewerbern genutzt oder zumindest bereits eingeplant werden?

Zu 4.:

Aus Gründen des unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwandes wurde von einer umfangreichen Abfrage bei den Stadt- und Landkreisen, Städten und Gemeinden, in deren Zuständigkeit die konkrete Ausgestaltung der Unterbringung liegt, abgesehen. Im Hinblick auf die vorläufige Unterbringung sind dem Ministerium der Justiz und für Migration aus seiner Praxis der Genehmigung von Kapazitätsaufbauvorhaben die nachfolgend gelisteten Fälle einer Umnutzung ehemaliger Alters- und Pflegeheime für die Unterbringung Geflüchteter bekannt geworden:

Stadt-/Landkreis	Kommune	Anzahl
Böblingen	Leonberg	1 ehem. Pflegeheim
Heilbronn	Wüstenrot	1 ehem. Pflegeheim
Ostalbkreis	Schechingen	1 ehem. Pflegeheim
Ludwigsburg	Großbottwar-Winzerhausen	1 ehem. Pflegeheim
Ostalbkreis	Lorch	1 ehem. Pflegeheim
Göppingen	Geislingen	1 ehem. Pflegeheim
Hohenlohekreis	Pfedelbach	1 ehem. Altenheim
Schwäbisch Hall	Fichtenberg	1 ehem. Pflegeheim
Stadt Pforzheim	Pforzheim	1 ehem. Seniorenheim
Rhein-Neckar-Kreis	Eberbach	1 ehem. Altenheim
Tuttlingen	Trossingen	1 ehem. Altenheim
Schwarzwald-Baar-Kreis	Donauschingen	1 ehem. Pflegeheim
Ravensburg	Wolfegg	1 ehem. Pflegeheim

Es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass diese Aufstellung keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Auch ist dem Ministerium der Justiz und für Migration regelmäßig nicht bekannt, aus welchen Gründen in den gelisteten Fällen die vormalige Nutzung als Alten- oder Pflegeheim jeweils aufgegeben worden ist.

5. Wie hat sich (unter tabellarischer Darstellung auch der Trägerschaft der Heime – zum Beispiel kommunal-öffentlich, gemeinnützige Träger; privat in den jeweiligen Kreisgemeinden) die Anzahl der Alten- und Pflegeheime (unter Angabe der zur Verfügung stehenden Plätze) seit dem 1. Januar 2015 und bis heute im Enzkreis entwickelt?

Zu 5.:

Die Entwicklung der Anzahl der Alten- und Pflegeheime mit der jeweiligen Platzzahl für die Gemeinden im Enzkreis ist in der folgenden Tabelle dargestellt.

Nr.	Art der Trägerschaft	Gemeinde/Standort	Platzzahl Stand 1. Januar 2015 (vollstationär lt. Pflege-satzvereinbarung)	Platzzahl Stand November 2023 (vollstationär lt. Pflege-satzvereinbarung)
1	kommunal-öffentlich	Birkenfeld	78	78
2	privat	Eisingen	63	63
3	gemeinnützig	Engelsbrand	38	45
4	gemeinnützig	Engelsbrand	100	100
5	gemeinnützig	Friolzheim	49	49
6	kommunal-öffentlich	Heimsheim	54	54
7	gemeinnützig	Illingen	65	65
8	gemeinnützig	Ispringen	64	64
9	gemeinnützig	Keltern	60	60
10	gemeinnützig	Kieselbronn	38	38
11	privat	Knittlingen	38	90
12	gemeinnützig	Knittlingen	60	60
13	privat	Königsbach-Stein (OT Stein)	50	0
14	privat	Königsbach-Stein (OT Stein)	0	100
15	privat	Königsbach-Stein (OT Königsbach)	33	0
16	gemeinnützig	Maulbronn	52	52
17	gemeinnützig	Mühlacker	98	98
18	gemeinnützig	Mühlacker	92	92
19	gemeinnützig	Neuenbürg	75	75
20	gemeinnützig	Neuhausen-Steinegg	29	29
21	gemeinnützig	Neulingen-Bauschlott	148	143
22	gemeinnützig	Niefen-Öschelbronn	100	100
23	gemeinnützig	Niefen-Öschelbronn	0	45
24	gemeinnützig	Ötisheim	0	48
25	kommunal-öffentlich	Remchingen	90	90
26	privat	Straubenhardt-Schwann	81	80
27	privat	Straubenhardt-Ottenhausen	157	147
28	privat	Tiefenbronn	45	45
29	gemeinnützig	Sternenfels	0	45
	Summe		1 757	1 955

6. Wann wurden seit dem 1. Januar 2015 und bis heute im Enzkreis jeweils welche Alten- und Pflegeheime zuletzt in brandschutz- bzw. sicherheitsrechtlicher Hinsicht mit welchem Ergebnis (mit der Bitte um Nennung eventueller Beanstandungen) überprüft?

Zu 6.:

Gemäß der Verwaltungsvorschrift über die Brandverhütungsschau (VwV BVS) unterliegen „Krankenhäuser und ähnliche Einrichtungen“ (Ziffer 2.2) und „Einrichtungen zur Betreuung, Unterbringung oder Pflege von behinderten oder alten Menschen“ der Pflicht zur Brandverhütungsschau. Die Brandverhütungsschau ist von der örtlich zuständigen unteren Baurechtsbehörde in Abständen von höchstens fünf Jahren durchzuführen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe können Sachverständige herangezogen werden. Seit 2015 müssen folglich alle Alten- und Pflegeheime zweimal einer Brandverhütungsschau unterzogen worden sein. Stichpunktartige Kontrollen der fachvorgesehenen Baurechtsbehörden bei den unteren Bau-

rechtsbehörden haben ergeben, dass die Brandverhütungsschauen grundsätzlich ordnungsgemäß durchgeführt werden.

7. Welche der unter Fragen 5 sowie 6 erfragten Alten- und Pflegeheime haben seit dem 1. Januar 2015 aus welchen Gründen ihren Betrieb eingestellt sowie wurden seither jeweils welcher anderen Nutzung zugeführt?

Zu 7.:

Seit 1. Januar 2015 haben zwei Einrichtungen ihren Betrieb aus brandschutzrechtlichen Gründen eingestellt (Zeile 17 und 19 der Tabelle zu Ziffer 5). Informationen zur weiteren Nutzung dieser beiden Einrichtungen liegen der Landesregierung nicht vor.

8. Bezugnehmend auf Frage 4: Hält die Landesregierung ein solches Vorgehen für juristisch möglich und für politisch richtig?

Zu 8.:

Die Frage nach dem Bedarf an Pflegeplätzen ist in den jeweiligen Gebietskörperschaften zu beantworten. Die Landesregierung hat keine Hinweise darauf, dass die Verantwortlichen ihren Aufgaben diesbezüglich nicht nachkommen würden.

Die Frage, ob eine Einrichtung an einem konkreten Ort wirtschaftlich betrieben werden kann, muss der jeweilige Betreibende beantworten; in diesem Zusammenhang sind Entscheidungen der Heimträger von der Landesregierung allenfalls über Fördermittel indirekt beeinflussbar und müssen im Übrigen hingenommen werden.

Die Nutzung der betreffenden Liegenschaften als Unterkunft für Geflüchtete ist rechtlich jedenfalls nicht grundsätzlich zu beanstanden. Die benannten Aufgaben liegen in der Zuständigkeit der kommunalen Gebietskörperschaften; sie müssen dort entschieden, erledigt und verantwortet werden. Zur politischen Richtigkeit dieses Vorgehens ist insofern die jeweils zuständige Gebietskörperschaft zu fragen, nicht die Landesregierung. Sicher wird sich eine solche Entscheidung nicht abstrakt-generell treffen lassen, was die kommunale Zuständigkeit als in der Sache richtig bestätigt.

9. Wie wirkt sich – bezugnehmend auf Frage 4 – eine mögliche derartige Veränderung der Nutzungsart der betreffenden Immobilien finanziell auf die Städte und Gemeinden aus?

Zu 9.:

Da das Land den Stadt- und Landkreisen deren Ausgaben für die vorläufige Unterbringung im Wege einer nachlaufenden Spitzabrechnung erstattet und in diesem Rahmen auch die Schaffung von neuen Unterkünften vollständig refinanziert, sind insoweit keine nachhaltigen Auswirkungen auf die Kreisfinanzen zu erwarten.

Bezüglich der Anschlussunterbringung in den Kommunen hat die Landesregierung keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung. Auf eine umfängliche Abfrage bei den über 1 100 Städten und Gemeinden des Landes wurde aus Gründen des unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwandes verzichtet.

In Vertretung

Schneider

Ministerialdirektor